

## Dokumentation der Änderungen

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in / bei	Art der Änderung	Begründung
<b>1 Formblätter</b>			
<b>1.1 Teil 1 Vorbereitung der Vergabe</b>			
111	Begründung	Aufteilung in mehrere Begründungsfelder, und (soweit möglich) Zuordnung der Begründungsfelder zu den jeweiligen Entscheidungen	Schaffung von mehr Platz für Eintragungen und damit Verbesserung der Übersichtlichkeit und der Transparenz
112	Entfall des Begriffes „Wartung“	Verwendung des Oberbegriffes „Instandhaltung“ aus der DIN 31051	Gemeinsamer Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“ mit dem AMEV
	Technische Anlage	Zusätzliches Feld für die Angabe der Technischen Anlage, für die eine Entscheidung über die gemeinsame Vergabe getroffen werden soll	Verbesserung der Handhabbarkeit
	Nummer 1	Neunummerierung von 1.1	Redaktionelle Änderung, weil die drei hier beschriebenen Maßnahmen unter dem Oberbegriff „Instandhaltung“ zusammengefasst sind
	Nummer 2, 2. Absatz	Entfall von „erheblich“	Gleichstellung mit den AMEV-Empfehlungen
	Ergebnis der Besprechung	Neues (Ankreuz)Feld für eigenständige Vergabe durch die liegenschaftsverwaltende Stelle mit Hinweis auf dann verkürzte Frist für die Mängelansprüche	Ergänzung der fehlenden Option
	Gemeinsame Ausschreibung von Errichtung der Anlage und Instandhaltung	Entfall der Bereitschaftserklärung (der liegenschaftsverwaltenden Stelle) zum Vertragsschluss, d.h. gemeinsame Ausschreibung und Vergabe erfolgt nur, wenn die liegenschaftsverwaltende Stelle eine Vollmacht erteilt	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“, um Verzögerungen bei der Zuschlagserteilung zu vermeiden
121/122	Buchstabe c)	Einfügen von Ankreuzoptionen zur (elektronischen) Verfügbarkeit von Vergabeunterlagen und zur Akzeptanz von elektronischen Angeboten	Änderung in Abstimmung mit dem Bundeswasserstraßenbau

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
121/122	Buchstabe d)	Klammerzusatz bei „Bauleistungen durch Dritte“	Änderung in Abstimmung mit dem Bundeswasserstraßenbau zur Erläuterung der Definition
	Buchstabe f)	Ergänzung „ggf. aufgeteilt in Lose“	Änderung in Abstimmung mit dem Bundeswasserstraßenbau zur Klarstellung, dass bei losweiser Vergabe Art und Umfang der Lose anzugeben sind
	Buchstabe g)	Übernahme des VOB-Textes	Änderung in Abstimmung mit dem Bundeswasserstraßenbau
	Buchstabe h)	Klammerzusatz „Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)“	siehe Buchstabe f)
	Buchstabe i)	Ergänzung „oder Dauer“ bei Fertigstellung der Leistungen	Vollständige Abbildung der VOB-Vorgaben
	Buchstabe j)	Zusätzliche Option „nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen“	Vollständige Abbildung der VOB-Vorgaben
	Buchstabe p)	Sprache	Vollständige Abbildung der VOB-Vorgaben
	Buchstabe s)	Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen	Vollständige Abbildung der VOB-Vorgaben
	Buchstabe t)	Ergänzung „/Anforderung an“	Eine Rechtsform für die später zu bildende Arbeitsgemeinschaft wird in der Regel nicht vorgegeben. Der hier vorgesehene Eintrag „gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter“ stellt zwar eine Anforderung an die Bietergemeinschaft dar, ist aber keine Rechtsform.
	Buchstabe u), 1. Absatz	Ergänzung „e.V.“ hinter „Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen“; Ergänzung „gesondertes“ vor Verlangen; Ersatz „die vorgesehenen Nachunternehmen“ durch „diese“	Änderung in Abstimmung mit dem Bundeswasserstraßenbau und zur Gleichstellung mit dem Text der Bewerbungsbedingungen
Buchstabe u), 2. Absatz	Ergänzung „auf gesondertes Verlangen“ im 2. Satz; Ersatz „die vorgesehenen Nachunternehmer“ durch „diese“; Punkt hinter „abzugeben“; geänderter 3. Satz: „ <b>Sind</b> die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der <b>diese</b> in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen <b>e.V.</b> (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.“		

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
121/122	Buchstabe u)	Ergänzung, dass Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, eine Übersetzung beizufügen ist	(Ausländische) Bieter haben keinen Einfluss darauf, in welcher Sprache Bescheinigungen von Behörden ausgestellt werden. Daher kann keine Bescheinigung in deutscher Sprache, sondern nur eine Übersetzung der Bescheinigung gefordert werden
124		Ersatz der einstelligen Zahlen durch das entsprechende Wort	Redaktionelle Änderung
	Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind	Ersatz „Referenzbescheinigung“ durch „Referenznachweis“	Klarstellung: Es sind auch Referenzen zu akzeptieren, die nicht auf dem Formblatt 444 erstellt sind, wenn sie die geforderten Angaben enthalten
		Einfügung „abgeschlossenen“ (Geschäftsjahren)	Redaktionelle Klarstellung
	Gewerbeanmeldung	Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug <b>und</b> Eintragung in der Handwerksrolle <b>bzw.</b> bei der Industrie- und Handelskammer	Redaktionelle Klarstellung
	Erklärung zur Zuverlässigkeit	Rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre gegen <b><u>mich/uns oder ...</u></b>	Einbeziehung des/der Firmeninhaber/s in die Erklärung
Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.		Neuformulierung, um die weiteren Vorschriften abzudecken, die zu einem Ausschluss vom Vergabeverfahren führen würden	
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes	Ergänzung „bzw. Bescheinigung in Steuersachen“	In den einzelnen Bundesländern werden unterschiedliche Bescheinigungen ausgestellt	

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
125 <del>VS</del>	Formblattbezeichnung	Streichung des Zusatzes „VS“	Bereitstellung des Formblattes für den Einsatz bei Vergaben nach dem ersten Abschnitt der VOB/A
	Nummer 4.2	Ergänzung „Nachunternehmer“	Ergänzung des Begriffes „Unterauftragnehmer“ um den im nationalen Verfahren gängigen Begriff „Nachunternehmer“
		Bei Vergabeverfahren nach VOB/A Abschnitt 3 bzw. VSVgV gilt diese Verpflichtung nur, soweit die Verpflichtung hierzu in der Bekanntmachung (Ziffer II.1.7) angegeben war.	Folgeänderung wegen der Bereitstellung für den ersten Abschnitt der VOB/A
	Nummer 4.3	Erweiterung der Verpflichtungserklärung zum Nachunternehmer- /Unterauftragnehmereinsatz um eine Regelung für das Vergabeverfahren	In Verfahren nach dem ersten Abschnitt der VOB/A sind auch öffentliche Ausschreibungen denkbar, hierfür und für mit dem Angebot erstmals angegebene Nachunternehmer ist die Regelung notwendig; alternativ wurde eine Aufnahme in das Formblatt 212 (Bewerbungsbedingungen) erwogen, da diese jedoch eine einheitliche Fassung mit Bundesfernstraßen- und Bundeswasserstraßenbau haben, hätten die BwB/E in einen vereinheitlichten Teil und zusätzliche Regelungen nur für den Bundeshochbau aufgeteilt werden müssen
126 <del>VS</del>	Formblattbezeichnung	Streichung des Zusatzes „VS“	Siehe Formblatt 125
		Ergänzung Nachunternehmer	Ergänzung des Begriffes „Unterauftragnehmer“ um den im nationalen Verfahren gängigen Begriff „Nachunternehmer“
<b>1.2 Teil 2 Vergabeunterlagen</b>			
211	Anlagenverzeichnis		
	A Formblatt 212	Neuer Stand des vereinheitlichten Formblattes	(gemeinsame) Änderung im Juli 2013
	A Formblatt 243	Zusammenlegung mit Formblatt 242	Folgeänderung der Verwendung des Oberbegriffes „Instandhaltung“, gemeinsamer Beschluss mit dem AMEV

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
211	B Formblatt 215	Neuer Vereinheitlichungsstand (bereits eingeführt)	(gemeinsame) Änderung im Juli 2013
	B neues Formblatt 228	Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle	Siehe Formblatt 228
	B Formblatt 247	„Aufträge“ statt „Baufaufträge“	Ermöglichung des Einsatzes auch bei Dienstleistungen
	B Formblatt 625	NATO Infrastruktur <b>bauten</b>	Korrekte Formblattbezeichnung
	C Formblatt 125	Neuaufnahme	Siehe Erläuterungen zum Formblatt 125
	C Angaben zur Preisermittlung	Aufnahme bei den Anlagen statt unter Nummer 3.1	In das Anlagenverzeichnis gezogen, da sie in der Regel mit versendet werden
	D	Neue Anlagenkategorie „die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der vergabestelle einzureichen sind“	Für Formblätter, die zwar mit versendet werden, aber erst auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind (Formblätter 126 und 223), Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“
	Nummer 1	Ersatz „Leistungen“ durch „Bauleistungen“	Zur Abgrenzung von den Instandhaltungsleistungen
		Ergänzung Vertretungsformel für Instandhaltungsleistungen	der Vertrag für die Instandhaltungsleistungen wird oft für eine andere Rechtsperson geschlossen
	Nummer 3	Streichung der Preisermittlungsblätter	Verschiebung in das Anlagenverzeichnis
Nummer 7	Klarstellung des Mantelbogenverfahrens	Redaktionelle Klarstellung	
Nummer 8	„Mantelbogen“ statt Angebotsschreiben	Redaktionelle Richtigstellung	
211 EU		Änderungen analog 211	Siehe Begründungen zum Formblatt 211
	Anlagenverzeichnis	Verschiebung Formblatt 236 von C nach D	
	Nummer 3	Ersatz „Bekanntmachung“ durch „Vergabebekanntmachung“	Gleichstellung in allen Aufforderungen zur Angebotsabgabe
211 VS		Änderungen analog 211 und 211 EU	Siehe Begründung zum Formblatt 211 und 211 EU

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
212, 212 EU	Nummer 1	Ergänzung „Unvollständigkeiten oder Fehler“ nach „Unklarheiten“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“ als Reaktion auf die Rechtsprechung
	Nummer 3.2	Letzter Satz wird neue Nummer 3.3 und erhält folgende Fassung	Anpassung an die Rechtsprechung, zur Klarstellung, dass der Langtext als allein verbindlich gilt, auch wenn daneben noch ein Kurztext-LV Bestandteil der Vergabeunterlagen war, Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“
212, 212 EU	Nummern 8.1 und 8.2	Ergänzung, dass Bescheinigungen die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, eine Übersetzung beizufügen ist	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“, weil (ausländische) Bieter keinen Einfluss darauf haben, in welcher Sprache Bescheinigungen von Behörden ausgestellt werden
212 VS	Nummern 1, 3.2, 8.1 und 8.2	analog Formblätter 212 und 212 EU	Siehe Begründungen zu den Formblättern 212 bzw. 212 EU
	Nummer 9 (alt)	entfällt	Kann aufgrund der Änderung im Formblatt 125 entfallen, Erklärung liegt dann bei Versand der Vergabeunterlagen bereits vor
213 mit und ohne Lose(n)	Anlagenverzeichnis, Nummer 2.1	Entfall Begriff „Wartung“	Siehe Begründung im Formblatt 112
	Nummer 2.1	Fußnote, dass bei mehreren Instandhaltungsverträgen die Summe der jährlichen Vergütungen einzutragen ist	Redaktionelle Klarstellung
	Nummer 4	Fußnote, dass sich der Preisnachlass nicht auf das Instandhaltungsangebot erstreckt	Redaktionelle Klarstellung
	Nummer 8, 1. Erklärung	Anpassung entsprechend Bewerbungsbedingungen, neue Nummer 3.3	Siehe Begründung Bewerbungsbedingungen
214	Nummer 1.3 neu	Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Frist.	Anpassung in Zusammenhang mit Überarbeitung der Vertragsstrafenregelung

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
224	Nummer 2	Überarbeitung der Vertragsstrafenregelung	Änderung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, weitere Erläuterungen siehe Erlass Nummer II.2
	Nummer 5.1	Anpassung der Sicherungsabrede	Nochmalige Änderung aufgrund von Bedenken, weitere Erläuterungen siehe Erlass Nummer II.3
	Nummer 7	Vorziehen der Regelung aus Nummer 10.1	Regelung soll als Besondere Vertragsbedingung (statt als WBVB) vereinbart werden, da sie ohnehin fest im Formblatt integriert ist
228	Neues Formblatt	Stoffpreisgleitklausel Nichteisenmetalle	Überführung der Regelungen aus den WBVB, da sie dort übersehen werden können
231/232	Nummer 1.1, zweiter Absatz	... nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes <b>bzw. des Mindestlohngesetzes</b> zu entlohnen.	Integration des ab 01.01.2015 geltenden Mindestlohngesetzes
241	Nummer 1	Ersatz „Transportgenehmigung“ durch Anzeigepflicht bzw. erforderliche Erlaubnis	Anpassung an das geänderte Kreislaufwirtschaftsgesetz
	Nummer 2.2	Letzter Satz: Aufnahme Verweis auf Nachweisverordnung	
242	Formblattbezeichnung	Ersatz „Wartung“ durch „Instandhaltung“, Zusammenlegung mit Formblatt 243	Folgeänderung der Verwendung des Oberbegriffs „Instandhaltung“
	Maßnahmenbezeichnung	Ergänzung der Technischen Anlage, für die die Instandhaltung angeboten werden soll	
	Nummer 1	1. Option: Mehrzahl  2. Option Entfall „Leistungskataloge“	Falls Verträge für mehr als eine Anlage vergeben werden sollen  Abstimmung mit dem AMEV

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
242	Nummer 1	Regelung: „Gegenstand des Angebots ist sowohl die Erstellung der Anlage als auch deren Wartung.“ Wird überführt in Nummer 2 (neu) und ergänzt um die vorgesehenen Instandhaltungsleistungen; außerdem wird das „ist“ durch „sind“ ersetzt	Verbesserung der Übersichtlichkeit
		Restliche Regelungen entfallen	Regelungen sind nicht mehr erforderlich, da Instandhaltung nur noch mit ausgeschrieben wird, wenn die liegenschaftsverwaltende Stelle die Vollmacht erteilt; der Zuschlag für beide Angebotsteile erfolgt durch die Vergabestelle
	Nummer 3 (neu)	Zusammenlegung mit Regelung aus Formblatt 243 (alt) und Wegfall der nicht benötigten Optionen	Folgeänderung aus Verwendung des Oberbegriffs „Instandhaltung“ und Straffung in Abstimmung mit dem AMEV
		Ergänzung eines Hinweises zum Angebotsausschluss bei fehlenden Arbeitskarten	Umsetzung der Rechtsprechung des OLG Dresden (Beschluss Verg 1/12 vom 21.02.2012)
	Nummer 4(neu)	<p>Der Angebotswertung werden die angebotenen Preise für die vertraglich vorgesehene Laufzeit zugrunde gelegt. Bei einer Laufzeit bis zu 5 Jahren erfolgt dies ohne Anwendung eines Barwertfaktors (statische Berechnung: Instandhaltungskosten/Jahr x Laufzeit). Bei einer vertraglich vorgesehenen Laufzeit von mehr als 5 Jahren werden die angebotenen Preise bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem Barwertfaktor für die Kapitalisierung [Anlage 1 zu § 20 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBl I S. 639 ff)] multipliziert. Der Zinssatz für die Berechnung des Barwertfaktors beträgt _____%</p> <p>Preisgleitklauseln bleiben bei der Wertung unberücksichtigt. Die Positionen, die nur auf besondere Aufforderung durch den Auftraggeber zur Ausführung kommen, werden nicht gewertet, es sei denn, in den Vergabeunterlagen wird ein Wertungsmodus genannt.</p>	Erhöhung der Übersichtlichkeit und der Transparenz (Vorgabe des Zinssatzes für die Berechnung des Barwertfaktors und Hinweis auf Nichtberücksichtigung der nur nach besonderer Aufforderung auszuführenden Positionen, wenn kein Wertungsmodus dafür angegeben ist).



Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
243 (alt)	entfällt		
247	Formblattbezeichnung	Ersatz „Bauftrag“ durch „Auftrag“	Erweiterung der Anwendung auch für VOL-Aufträge
	Nummern 1 bis 5	Ergänzung der in der Richtlinie zu 247 genannten Fallgruppen	Verbesserung der Zuordenbarkeit der Richtlinienregelungen zu denen des Formblattes
	Nummer 1	Fußnote 2	Korrektur des RBBau-Verweises (RiSBau)
	Nummer 2	Neue Nummer 2.1: „Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer sind verpflichtet die Regelungen dieses Merkblattes zu beachten. Eine Nichtbeachtung kann die Auflösung dieses Vertrages bzw. von Teilen dieses Vertrages zur Folge haben.“	Umsetzung der Regelung 2.6.1 aus dem VS-NfD-Merkblatt
<b>1.3 Teil 3 Durchführen der Vergabe</b>			
313	Neugestaltung	Aufbau i.W. analog Bundesstraßenbau und Bundeswasserstraßenbau, bestehend aus der eigentlichen Niederschrift und der „Zusammenstellung der Angebote“	Vereinheitlichung, Verbesserung der Übersichtlichkeit, Erfassungsmöglichkeit für Instandhaltungspreise, weitere Erläuterungen siehe Erlass Nummer II. 2
331	Eignungsfeststellungen	„bevorzugter Bewerber“	Korrektur Rechtschreibung
		Entfall „in den Vergabeunterlagen“	Nachweise zur Eignung können auch in der Bekanntmachung gefordert sein
332 (alt)		entfällt	Erhöhung der Transparenz und Vermeidung von doppeltem Aufwand, indem gleich das ausführlichere und aussagekräftigere Absageschreiben verwendet wird
335 (alt)		wird 332 (neu)	
336	Begründung der Nichtberücksichtigung	Entfall „sie im Losverfahren nicht erfolgreich war“	Umsetzung der Rechtsprechung, die Losverfahren nur als (aller)letztes Mittel bei der Bewerberauswahl sieht

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
338	Vertretungsformel	Aufnahme der zusätzlichen Vertretungsformel für Instandhaltungsleistungen	Folgeänderung aus dem Wegfall der Möglichkeit für die liegenschaftsverwaltende Stelle, den Vertrag selbst abzuschließen; einheitliche Zuschlagserteilung auf beide Angebotsteile
	Auftragssumme	Wiederaufnahme	Reaktion auf verbreitete Nachfragen gegen den Entfall; darüber hinaus wird in der neuen Vertragsstrafenklausel (Formblatt 214) Bezug darauf genommen
339	Nummer 1	Gliederung mit Anstrichen und Aufnahme von IBAN und BIC	Verbesserung der Übersichtlichkeit, Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“
<b>1.4 Teil 4 Baudurchführung</b>			
421- 423	Unterschriften	Ergänzung „Bürge“	Redaktionelle Klarstellung, dass hier die Unterschrift des Bürgen und nicht des AN gefordert ist
444	Angaben des Referenznehmers	diverse	Aufgreifen von Vorschlägen des PQ-Vereins, da das Formblatt auch von den PQ-Stellen verwendet werden soll
		Korrektur Link zur Leitlinie	
	Angaben des Referenzgebers	Ergänzung/Änderung der unter „im Ergebnis auftragsgemäß“ aufgeführten Tatbestände einschließlich Hinweis, dass nur hinreichend belegbare Sachverhalte anzugeben sind	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“, weitere Erläuterungen siehe Erlass Nummer II. 2
462	Bezug 2 und Text direkt nach der Anrede	Streichung „mit Formblatt 461 Mahnung“	Klarstellung, dass das Formblatt auch verwendet werden kann, wenn die Mahnung mit einem formlosen Schreiben erfolgte
463	Verweise auf FB 461 und FB 462	Analog Formblatt 462, außerdem erhält die „vertraglich <b>gesetz-</b> <b>te</b> Frist zur Fertigstellung der Leistung“ ein Ankreuzkästchen	Einbeziehung der Fälle, in denen wegen nicht ausreichender Förderung der Baustelle eine Vertragsfrist gesetzt wurde

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
<b>1.5 Teil 6 Sonstiges</b>			
611.1	Anlagenverzeichnis	Änderungen analog 211	Siehe Formblatt 211
	Nummer 3	„Der <b>geschätzte</b> Jahreswert <b>in Höhe von</b> _____ teilt sich voraussichtlich wie folgt in Einzelaufträge:“	Die Richtlinie 611 sieht vor, dass in Nummer 3 der geschätzte Jahreswert und dessen voraussichtliche prozentuale Aufteilung in Einzelaufträge anzugeben sind. Bisher war nur die Angabe der Aufteilung, nicht aber die Bekanntgabe des Jahreswertes möglich.
		Neuaufteilung der Beträge	entsprechend den mit Erlass B I7 – 8164.2/2 vom 12.05.2014 erhöhten Wertgrenzen
	Nummer 5 (neu)	Ausschluss von Nebenangeboten	Zeitverträge werden regelmäßig nur für (einfache) Bauunterhaltsleistungen abgeschlossen, hier sind Nebenangebote nicht zielführend. Die BwB enthalten entsprechend auch keine Regelungen zu Nebenangeboten. Da Nebenangebote im nationalen Verfahren aber zugelassen sind, wenn sie nicht ausgeschlossen werden, würde sich hier ein Problem ergeben.
Nummer 7 und 8	Klarstellung zum Mantelbogenverfahren	Analog Formblatt 211	
611.2	Anlagenverzeichnis	Analog Formblatt 211	
	Nummer 3	„Gesamtwert“ wird durch „Jahreswert“ ersetzt, Klammerzusatz „Jahreswert“ entfällt	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“ zur Klarstellung
	Nummern 5, 7, 8	Wie bei Formblatt 611.1	Analog Formblatt 611.1 bzw. 211
612	Nummern 1, 3.2, 5.1 und 5.2	Änderungen analog Formblatt 212	

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
613.1	Bezeichnung der Bauleistung	gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften	Liegenschaftsverzeichnis ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter B) aufgeführt, verbleibt also beim Bieter
	Nummer 7, 1. Erklärung	Analog Formblatt 211	
613.2	Bezeichnung der Bauleistung	Analog Formblatt 613.1	
	Nummer 1.3	entfällt	Siehe Erlass Nummer II. 2
614	Nummer 10.1	Wird Nummer 4	Analog Formblatt 214 Nummer 7
631, 631 EU		Analog Formblatt 211	
632, 632 EU	Nummern 1 und 3.2	Analog Formblatt 212	
633	Nummer 6	Analog Formblatt 213 Nummer 8	
634	Nummer 4	Änderung analog Formblatt 214 Nummer 2	
	Nummer 6.1	Vollständige Neubearbeitung	Nach der VOL ist eine Abschmelzung (5 % auf 3 %) von Sicherheiten nach der Abnahme nicht vorgesehen. Die bisherige Regelung wird daher zugunsten der Rechtssicherheit aufgegeben und vereinfacht.
	Nummer 6.2	Sicherheitsleistung durch Bürgschaft, analoge Änderung zu der im Mai für Formblatt 214 erfolgten Änderungen. Dabei werden die Regelungen zu Abschlagszahlungsbürgschaften (sieht die VOL nicht vor) aus der Klausel gestrichen.	Analoge Behandlung wie im Baubereich
635	Nummer 5.1	Ersatz „Bauleistung“ durch „Leistung“	Redaktionelle Korrektur

Nummer Änderung in/bei  
Formblatt/  
Richtlinie

Art der Änderung

Begründung

<b>2 Richtlinien</b>			
<b>2.1 Teil 1 Vorbereitung der Vergabe</b>			
100	Nummer 2.3	Ergänzung: „Vorliegen von Preisen in einem auffälligen Missverhältnis zu Bauleistung“	Änderung in Zusammenhang mit Überarbeitung Leitfaden aufgrund Rechtsprechung (OLG Hamm 12 U 74/12 vom 13.03.2013)
	Nummer 3.1	Einfügung „veranschlagten“ vor Gesamtkosten, Streichung Klammerzusatz „Summe aller Bauaufträge“	Redaktionelle Überarbeitung aufgrund eines Hinweises der Europäischen Kommission (EU-KOM), die u.a. in der Aufzählung aller abziehbaren Kosten einen Grund für die geringe Anzahl EU-weiter Vergaben sieht; Die Arbeitsgruppe „VHB“ hat sich entschlossen, nicht auf die Aufzählung zu verzichten, jedoch durch Zusatz klarzustellen, dass Liefer- und Dienstleistungen nach anderen Regelwerken (bei Erreichen der entsprechenden Schwellenwerte EU-weit) vergeben werden. Die Korrektur „veranschlagte Gesamtkosten“ statt „Gesamtkosten (Summe aller Bauaufträge“ war zur Klarstellung erforderlich, weil der Abzug nicht von der Summe der Bauaufträge, sondern von den (umfassenderen) Gesamtkosten erfolgt
		Änderung der Reihenfolge	
		Zusatz „diese sind gesondert zu vergeben“ bei beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen	
Zusatz „die darin enthaltenen Dienstleistungen sind gesondert zu vergeben“ bei Baunebenkosten			

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
100	Nummer 3.2	Korrektur RiSBau-Verweis	
	Nummer 4.2.7 (alt)	entfällt	Hinweis der EU-KOM wegen der unterschiedlichen Handhabung unter- bzw. oberhalb der EU-Schwellenwerte. Da eine Einschränkung der Nebenangebote auf bestimmte Bereiche ohnehin in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (national wie EU-weit) erfolgt, wird auf die Regelung verzichtet
	Nummer 4.8.6 (neu)	Umstände für die (Mit)ausschreibung von Instandhaltungsverträgen und Verpflichtung zur Abstimmung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle und zur Dokumentation der getroffenen Vereinbarungen	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“
	Nummer 5.3	Entfall „und zu begründen“ aus der Überschrift, dafür Ergänzung „einschließlich Begründung“ bei den Schritten und Entscheidungen, wo eine Begründung erforderlich ist	Hinweis der EU-KOM wegen der in EU-Verfahren vermeintlich höheren Anforderungen, Wertungskriterien oder deren Gewichtung müsse nicht begründet werden
101	Nummer 1, letzter Absatz	Korrektur RiSBau-Verweis	
	Nummer 3.4.1, letzter Absatz	Entfall letzter Satz	Hinweis der EU-KOM
	Nummer 3.4.2	„Gaststreitkräfte“ statt „Stationierungsstreitkräfte“	Redaktionelle Änderung: Verwendung eines einheitlichen Begriffes
	Nummer 3.5	Formblattbezeichnungen, Umstellung letzter Satz	Redaktionelle Anpassungen
112		Streichung „Wartung“	Einheitliche Verwendung des Oberbegriffs „Instandhaltung“
	Nummer 1		Verbesserung der Übersichtlichkeit
	Nummer 2	Ersatz „und damit nicht mehr Vertragsbestandteil ist“ durch „und damit die Einzelregelungen der Inhaltskontrolle nach dem BGB unterliegen“	Redaktionelle Richtigstellung

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
123EU/VS Anleitung	II.1.7.	Neu: „Ja“	GPA findet auch bei Landes- und Kommunalmaßnahmen Anwendung
	III.2	Klammerzusatz „direkter Link zum Formblatt“	Formblatt muss ohne Aufwand für die Bewerber zugänglich sein, damit die Eignungsnachweise wirksam gefordert werden

## 2.2 Teil 2 Vergabeunterlagen

211	Nummer 3	Verwendung „Instandhaltung“	Folgeänderung
		Ergänzung: „und die Vergabestelle hierzu ermächtigt hat“	Folgeänderung
	Nummer 4	Korrektur Formblattbezeichnung, Korrektur RiSBau-Verweis	Folgeänderung Umbenennung FB 247
214	Nummer 4.2	Ergänzungen bei den ersten beiden möglichen Begründungen für die Verlängerung der Schlusszahlungsfrist	Der in die Arbeitsgruppe „VHB“ eingetragene Vorschlag, ein eigenes Formblatt für die Entscheidung zur Verlängerung der Schlusszahlungsfrist einzuführen, fand keine Mehrheit; die Ergänzung stellt daher einen Kompromiss dar
		Ersatz „Teilleistungen (Positionen)“ durch „Leistungspositionen“	Redaktionelle Angleichung an Änderung in Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen
	Nummer 5.3	Ergänzung der Überschrift um „für die Erfüllung der Mängelansprüche“	Redaktionelle Änderung, weil sich der Regelungsinhalt auf die Mängelanspruchesicherheit bezieht
	Nummer 5.5	Verweiskorrektur	
	Nummer 5.6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erhält Kopie der Bürgerschaftsurkunden	Anpassung an die geänderte RBBau-Regelung
	Nummer 6.1 (alt)	Textbaustein Nichteisenmetalle entfällt	als eigenes Formblatt eingeführt

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
214	Nummer 6.7 (alt 6.8)	„Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Vorfändungen, Pfändungsverfügungen und/oder Abtretungsanzeigen sind unmittelbar an die Zentrale Rechnungserfassungsstelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 600330, 14403 Potsdam zu richten; die baudurchführende Stelle des Auftraggebers ist zur Annahme nicht berechtigt. Entsprechend erfolgen Abtretungserklärungen an den bisherigen und den neuen Gläubiger durch diese v.g. Stelle der Bundesanstalt ab.“	Angleichung an RBBau L5
	Nummer 6.8 (alt 6.9)	Entfall Textbausteine T <sub>27</sub> und T <sub>28</sub> , Verweiskorrekturen der Textbausteine T <sub>228</sub> , T <sub>234</sub> , T <sub>235</sub> , T <sub>250</sub>	Folgeänderung Einführung Stoffpreisgleitklausel für Nichteisenmetalle als eigenes Formblatt
227 Hin- weise	Nummer 1	„Ersatz „bekannt gemachten“ durch „in den Vergabeunterlagen angegebenen“	Hinweis der EU-KOM: Wertungskriterien müssen nicht in der Bekanntmachung angegeben werden
	Nummer 5.1	Ersatz „Wartung“ durch „Instandhaltung“	Siehe Erläuterungen Formblatt 112
247	Bezeichnung der Richtlinie	Ersatz „Baufträge“ durch „Aufträge“	Siehe Formblatt 247
	Nummer 1	Ersatz „Baufträge“ durch „Aufträge“	
	Nummer 1 vorletzter Absatz	Verweiskorrektur RiSBau	
<b>2.3 Teil 3 Durchführen der Vergabe</b>			
311-312	Nummer 2	Aufgabe der unterschiedlichen Regelungen ober- und unterhalb der EU-Schwellenwerte	Hinweis der EU-KOM: es sollte keine Unterscheidung zwischen EU- und nationalen Regeln gemacht werden, wo wahrscheinlich das Gleiche gemeint ist; dies war hier zwar nicht der Fall, die Arbeitsgruppe „VHB“ hat sich jedoch entschlossen, die Verfahrensweisen anzugleichen
	Nummer 3.2 (alt)	Entfällt aufgrund der Gleichstellung	



Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
313		Verhandlungsleit <u>ung</u> , Schriftf <u>ühr</u> ung	
	Nummer 2.1	Verweiskorrekturen aufgrund der Neugestaltung des Formblattes	
	Nummer 2.2 (neu)	Zu verlesende Angaben	Klarstellung, dass wertungsrelevante Angaben wie fehlende Unterschrift oder doppelte Seiten weder bekannt zu geben noch zu protokollieren sind
	Nummer 2.3 (neu)	Nicht zu verlesende Angaben	
	Nummer 2.4 (neu)	Nachzutragende Angaben	
321	Nummer 2.3.2	Wenn Preise in einem auffälligen, wucherähnlichen Missverhältnis zur Bauleistung stehen (was jedenfalls bei 5-fach überhöhtem Einheitspreis der Fall sein kann), ist die Fachaufsicht führende Ebene einzuschalten.	Ergänzung aufgrund der Entscheidung des OLG Hamm, Begründung siehe Leitfaden für Nachträge 510
	Nummer 3.4	Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind ... anhand der <b>eigenen Erfahrungen sowie der</b> Angaben in der Präqualifikationsliste <b>und/</b> oder der Eigenerklärungen mit den zugehörigen Bescheinigungen sowie ggf. der weiteren geforderten Nachweise zu bewerten.	Klarstellung, dass eigene Erfahrungen bei der Eignungsprüfung berücksichtigt werden dürfen
	Nummer 3.4 (gleicher Absatz)	Ergänzung: „Negative Angaben in Referenzbescheinigungen sind im Rahmen des Beurteilungsspielraums, ggf. nach Rücksprache mit dem Referenzgeber, zu würdigen.“	Klarstellung, dass negativen Angaben in Referenzbescheinigungen nicht ohne weiteres zum Ausschluss führen
	Nummer 4.6.2.2	Streichung „Wartung“	Verwendung des Oberbegriffs „Instandhaltung“
	Nummer 4.6.2.3 (neu)	Lohngleitklausel	Hinweise zur Wertung von Angeboten mit Lohngleitklausel in verschiedenen Fallkonstellationen von (unvollständigen) Angeboten
	Nummer 5, 4. Absatz	Ergänzung: Bei Zweifeln an deren Schlüssigkeit oder Richtigkeit soll die Vergabestelle Klärung <b>durch Einsichtnahme in die Urkalkulation</b> herbeiführen und nötigenfalls die Berichtigung in den Formblättern verlangen. <del>Diese Berichtigung muss sich im Rahmen der Kalkulation des Bieters halten.</del>	Redaktionelle Klarstellung

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
331	Nummer 2 (alt)	entfällt	Folgeänderung Regelung im Formblatt 112: Instandhaltungsangebot liegt nur bei Vollmacht der liegenschaftsverwaltenden Stelle vor
332	(ehemals 332 und 335)	Richtlinienbezeichnung	Entfall Formblatt 332 alt
	Nummer 1	Verweiskorrekturen	Folgeänderung
	Nummer 2 (alt)	entfällt	Alle Angaben sind bereits im Formblatt enthalten, bei weiteren Nachfragen kommt ggf. Beantwortung durch formlose Ergänzung in Frage
340		Ersatz „Vergütung“ durch „Auftragssumme“	Redaktionelle Änderung

#### 2.4 Teil 4 Bauausführung

400	Nummer 3.1 (neu) Leistungsinhalt	Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter seiner eigenen Verantwortung nach dem Vertrag zu erbringen. Dazu gehören auch Werkstatt-/Montagepläne, Bedienungsanleitungen etc. Deshalb sind vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen diesbezüglich <b>keine</b> Freigaben, Anerkenntnisse oder sonstige Rechtserklärungen abzugeben.  Besteht bei der Leistungserbringung seitens des Auftragnehmers Klärungsbedarf, so ist dieser im Rahmen der Kooperationspflichten zu erledigen.	siehe Erlass, Nummer II. 1
	Nummer 3.4.1 (neu)	Verweiskorrektur	Folgeänderung zu 3.1 (neu)
	Nummer 4.2, letzter Satz	Verweiskorrektur	Folgeänderung Nummer 10.1 (neu)
	Nummer 10.1 (neu) Berechnungsgrundlage	Berechnungsgrundlage für die Vertragsstrafe ist die im Auftragschreiben genannte Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.	Folgeänderung Vertragsstrafenregelung in Formblatt 214
	Nummer 11.2, letzter Satz	Verweiskorrektur	
	Nummer 11.3	Verweiskorrektur	Folgeänderung Einführung Formblatt 228

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
400	Nummer 14.4	Bestehen solche Ansprüche oder nicht erledigte Schadenersatzansprüche aus der Zeit der Vertragsausführung im Zeitpunkt des Verlangens des Auftragnehmers auf Austausch der Sicherheit, sind diese, soweit möglich, durch Aufrechnung zu realisieren. Andernfalls ist eine vorliegende Sicherheit ganz oder teilweise zurück zu halten und ggf. zu verwerten (vgl. Richtlinie zu 421 Nummer 2).	Änderung Sicherungsabrede, siehe Erlass Nummer II. 3
	Nummer 15.3 (neu) Rückgabe/Austausch der Sicherheiten	Durch die Abnahme wandelt sich grundsätzlich der Anspruch auf Vertragserfüllung in einen Anspruch auf Mängelbeseitigung. Deshalb ist mit der nach Austausch vorliegenden Mängelansprachesicherheit auch die Beseitigung bei der Abnahme festgestellter Mängel abgesichert. Wegen des Vorgehens bei zum Zeitpunkt des Abnahmeverlangens nicht erbrachten (Teil)Leistungen wird auf Richtlinie zu 442-443 Nummer 1.5 verwiesen. Wegen nicht erledigter vertraglicher Schadensersatzansprüche aus der Zeit der Vertragserfüllung wird auf Nummer 14.4 und Richtlinie zu 421 Nummer 2 verwiesen.	Erläuterung siehe Erlass Nummer II. 3
	Nummer 16	Ersatz „auf Anforderung des Auftragnehmers“ durch „in der Regel nach der Rechnungsprüfung“  Letzter Satz entfällt	Klarstellung, dass Referenzbescheinigung nicht erst nach Vertragsende (Ablauf der Frist für die Mängelansprüche) auszustellen ist  Übergangsfrist ist abgelaufen
421	Nummer 1	Streichung „und Kautions-“(versicherer)	Anpassung an VOB-Text
	Nummer 2, neuer (vorletzter) Satz	Hier kommen nicht erledigte vertragliche Schadensersatzansprüche aus der Zeit der Vertragserfüllung in Betracht.	Erläuterung siehe Erlass Nummer II. 3

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
442-443	Nummer 1.5	Einfügung: Hinweis: Bei Fehlen von vertraglich geschuldeten Leistungen wie z.B. Betriebsunterlagen, Bestandszeichnungen / -plänen, Bedienungsanleitungen, Personalschulung / -einweisung kommt eine Abnahme in der Regel nicht in Betracht. Denn diese haben besondere Bedeutung, weil ohne diese Unterlagen eine Übergabe an die nutzende Verwaltung in der Regel nicht möglich ist. Im Formblatt 442 sind auch alle weiteren bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen Mängel aufzuführen. Wird in solchen Fällen gleichwohl abgenommen, richten sich die Ansprüche des Auftraggebers nach § 13 VOB/B i.V.m. § 633 BGB und sind von der Sicherheit für Mängelansprüche abgedeckt.	Erläuterung siehe Erlass Nummer II. 3
	Nummern 3.1 und 3.2	Verweiskorrektur	Einführung Formblatt 228
<b>2.5 Teil 5 Nachtragsmanagement</b>			
510	Vorspann, 2. Satz	Streichung Verweis auf Richtlinien zu §§ 1 und 2 VOB/B	Redaktionelle Korrektur, seit Einführung VHB 2008 sind die Richtlinien den Formblättern zugeordnet
	Vorspann	Ergänzung: „Besondere Bedeutung hat hierbei die Kooperationspflicht der Vertragsparteien. Sie sind verpflichtet, durch Verhandlungen zu versuchen, Meinungsverschiedenheiten beizulegen. Bei Streit über Grund und Höhe der Vergütung hat sich der Auftraggeber mit den Forderungen des Auftragnehmers auseinanderzusetzen und dem Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung nachvollziehbar mitzuteilen. Anderenfalls kann der Auftragnehmer berechtigt sein, die Arbeiten einzustellen oder den Auftrag zu kündigen.“	Beschluss der Arbeitsgruppe „VHB“ zur Betonung der Kooperationspflicht (BGH-Urteil VII ZR 393/98 vom 28.10.1999)

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
510	Nummer 2.1.1	Ergänzung: „Es kann nicht nach dem vereinbarten Einheitspreis abgerechnet werden, wenn dieser in einem auffälligen, wucherähnlichen Missverhältnis zur Bauleistung steht. Ein solcher Fall kann bereits bei 5-fach überhöhtem Einheitspreis vorliegen, Dann kann die dieser Preisbildung zugrunde liegende Vereinbarung sittenwidrig und damit nichtig sein, zur Klärung des Sachverhaltes ist die Fachaufsicht führende Ebene einzuschalten.“	OLG Hamm, 12 U 74/12 vom 13.03.2013 Obwohl derartige (sittenwidrige) Preise eigentlich bei der Prüfung und Wertung der Angebote auffallen müssten, hat sich die Arbeitsgruppe entschlossen, die Entscheidung umzusetzen. Es könnte passieren, dass solche Preise bei Positionen mit geringen Mengen übersehen werden. Die Entscheidung hat darüber hinaus zu Ergänzungen der Richtlinien 100 und 321 geführt.
	Nummer 2.2.1	Neue Regelung: Gelangen einzelne Leistungspositionen eines nach Einheitspreisen abzurechnenden Bauvertrages nicht zur Ausführung, ohne dass dies auf einer Kündigung, einem Verzicht oder einer Anordnung des Auftraggebers beruht (sogenannte „Null“-Positionen), hat der Auftragnehmer in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B Anspruch auf Ausgleich. Inhalt des Vergütungsanspruches sind im Wesentlichen die Gemeinkosten (BGK und AGK) und der Gewinnanteil (ohne Wagnisanteil). Der Auftragnehmer kann keine Vergütung beanspruchen, soweit er durch Erhöhung der Mengen bei anderen Positionen oder in anderer Weise (z.B. für geänderte Leistungen nach § 2 Abs. 5 VOB/B und für zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B) einen Ausgleich erhält; dies hat der Auftragnehmer darzulegen.	Umsetzung Urteil BGH vom 26.01.2012 AZ VII ZR 19/11
	Nummern 2.3.1, 2.3.3, 4.1.1, 4.1.2, 4.3.2, 4.4, 4.6.1, 4.6.2, 6, 7.1.2.2, 7.1.3, 7.6.1 (neu), 7.6.2 (neu)	Ersatz „Teilleistung“ durch „Leistungsposition“	Teilleistung ist definiert als „in sich abgeschlossener Teil einer Leistung“ hier sind jedoch Leistungspositionen gemeint
	Nummer 2.5, 4. Absatz	Einfügung „Dabei darf der Auftragnehmer nicht schlechter gestellt werden als bei Ausführung der ursprünglich beauftragten Bauleistung, daher ist grundsätzlich abzustellen auf die Urkalkulation der <b>geänderten</b> Position.“	Klarstellung gemäß Urteil BGH vom 14.03.2013, AZ VII ZR 142/12; die Regelung gilt entsprechend auch für Fälle von Mengenerhöhungen oder -minderungen
	Nummer 7.3 (neu)	Beispiel zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B	

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
510	Nummer 7.3.1 (vorher 7.2.3)	Mengenunterschreitung	
	Nummer 7.3.2	Neues Beispiel für Wegfall einer Leistungsposition ohne Ausgleich durch andere Leistungspositionen	Umsetzung Urteil BGH vom 26.01.2012 AZ VII ZR 19/11
	Nummer 7.6 (neu)	Überschrift: „Ausgleichsberechnungen bei Wegfall ganzer Leistungspositionen in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B bei Ausgleich durch andere Leistungen (ohne Ausgleich siehe Beispiel 7.3.2)“	Redaktionelle Klarstellung
	Nummer 7.6.1	Variante 1: Überschlägige Berechnung auf der Grundlage der Einheitspreise	Redaktionelle Überarbeitung der Überschrift zur Klarstellung der Beispielinhalte
	Nummer 7.6.2	Variante 2: Berechnung auf der Grundlage der Zuschläge (BGK, AGK, W+G)	Redaktionelle Überarbeitung der Überschrift zur Klarstellung der Beispielinhalte
	Nummern 7.6.2,	Ersatz Gemeinkostenzuschlag durch „Zuschlag“	Redaktionelle Korrektur: Wagnis und Gewinn sind kein Gemeinkostenbestandteil
	Nummer 7.6	Ersatz „überschlägig“ durch „überschlägig“	Redaktionelle Korrektur
<b>2.6 Teil 6 Sonstiges</b>			
611	Nummer 5	Entfall 3. Anstrich	Siehe Erlass Nummer II. 2